

Sich.-Ing. Jörg Hensel
Bekstrasse 5a
24214 Gettorf

Gettorf, 17.02.2012

Staatsanwaltschaft Kiel
Frau ~~Tallin~~ Tallich
Knooper Weg 103
24116 Kiel

poststelle@staki.landsh.de

Korruption bzw. Vorteilsgewährung durch Sie

Ihr Schreiben vom 15.02.2011 - Az.: 590 Js 7985/12

Rechtsmissbrauch durch Sie.

Hier : Artikel 30 der Resolution 217 A (III), sowie Artikel 54 der Charta der Grundrechte der EU, sowie insb. Artikel 7 Buchstabe b.) i.V.m. Artikel 5 UN Sozialpakt – b.b..

Mein Schreiben vom 10.02.2012

Korruption – Vorteilsgewährung durch die Geschäftsführung der Unfallkasse Nord Herrn Jan Holger Stock gegenüber dem Arbeitgeber und Verantwortlichen Personen i.S.d. Arbeitsschutzgesetzes durch Unterlassen, sowie Manipulation der b.b. Jahresberichte zu Lasten tausender Menschen mit der Folge von Körperverletzungen in mehr als tausend Fällen bei einem finanziellen Schaden in zweistelliger Millionenhöhe auch für die Zukunft

Sehr geehrte Frau ~~Tallin~~, Tallich

ausweislich Ihres Schreibens muss ich feststellen, dass Sie den von mir der Korruption beschuldigten Geschäftsführer der Unfallkasse Herrn Stock den Vorteil einer unterlassenen Strafverfolgung gewähren.

Hierzu gibt es folgende Anhaltspunkte:

Entsprechend Ziffer 2 der Korruptionsrichtlinie SH¹ haben Sie Ihr Amt auf Veranlassung oder eigeninitiativ missbraucht, wobei der Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens insbesondere darin besteht, dass Korruptionsvorgänge insbesondere mit politischem Hintergrund unter Angabe

1 Richtlinie "Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein" (Korruptionsrichtlinie Schl.-H.) - Gl.Nr. 4532.2 - Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 414

völlig abwegiger und intransparenter „Gründe“ seitens der Staatsanwaltschaft nicht geahndet werden.

Sie haben es in Ihrem Schreiben widerrechtlich unterlassen, Transparenz hinsichtlich Ihres Prüfungsergebnisses walten zu lassen, so dass davon auszugehen ist, dass Sie i.S.d. b.b. RI. Geheimhaltung bzw. Verschleierung dieser Machenschaften betreiben, um die der Korruption beschuldigten Personen vor einer Strafverfolgung zu schützen.

So haben Sie mit keinem Wort dargelegt, weshalb es sich nicht um Vorteilsgewährung durch Herrn Stock handelt. - Behaupten es aber. - Die Benennung eines Paragraphen ersetzt keine mit tatsächlichen und oder rechtlichen Gründen versehene transparente Begründung, weshalb Vorteilsgewährung durch Herrn Stock gegeben ist oder auch nicht.

Insofern gehe ich davon aus, dass Sie Herrn Stock Vorteilsgewährung gem. § 333 StGB offensichtlich aus Gründen der politisch gewollten Verschleierung und Vertuschung einräumen.

Nur das Zitat eines Paragraphen legt weder Rechenschaft über Ihre bislang nicht erfüllte Transparenzpflicht gegenüber dem Bürger, noch über Ihr rechtmäßiges Handeln bzw. Unterlassen ab.

Im Übrigen wurden meinerseits meine beschwerdegegenständlichen Fakten und Tatbestände bzw. Sachverhalte stets substantiiert und für jeden nachvollziehbar dargelegt.

Insofern gehe ich ferner davon aus, dass Sie insbesondere aus fachlichen und/oder politisch motivierten Gründen nicht geeignet bzw. in der Lage sind, Korruptionsvorgänge ermessensfehlerfrei als solche auch bearbeiten zu können.

Dies deshalb, da Sie überhaupt nicht gewillt sind, Transparenz in einer so wichtigen Angelegenheit wie der Korruption gegenüber dem Bürger walten zu lassen.

Offensichtlich erkennen Sie die grundsätzlichen Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung aus der Korruptionsrichtlinie SH aus der Korruptionsrichtlinie SH überhaupt nicht an.

So wollen Sie nicht sicherstellen, dass in Analogie zu Ziff. 3.3.1 der RI. Transparenz gewährleistet ist und zwar so, dass Entscheidungen nachvollziehbar und aktenkundig begründet werden.

So wollen ausweislich Ihres Schreibens auch nicht anerkennen, dass die Transparenz und Vollständigkeit der Vorgänge - in Analogie zu Ziff. 3.3.2 - größte Bedeutung besitzt.

Kein Mensch kann Ihre undurchsichtigen bzw. angeblichen Prüfungen des Korruptionssachverhaltes nachvollziehen.

Der Inhalt Ihres Schreibens ist ein Nullum, ein Nichts in Bezug auf eine transparente Darlegungen zur Erkennung von Korruption, der sich die Staatsanwaltschaft in der Vergangenheit stets vorteilsgewährend für die der Korruption beschuldigten Personen widerrechtlich entzogen hat.

Ihre stereotype Formulierungen mit dem immer gleichen und völlig intransparenten Erklärungsmuster entkräften jedenfalls - für jedermann nachvollziehbar - keinen Korruptionssachverhalt, wobei der angebliche Korruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein ebenfalls nicht bemüht ist, anhand von Transparenz aufzuzeigen, ob es sich um Korruption handelt oder auch nicht. - Schweigen und Aussitzen scheint ein probates Mittel zu sein, die Aufklärung von Korruption erfolgreich zu verhindern.

Von einer Compliance-Kultur kann jedenfalls nicht die Rede sein.

Ich fordere Sie auf, sich nun endlich hinsichtlich des Verdachts der Vorteilsgewährung gegenüber der b .b. Person und des o.a. Rechtsmissbrauchs gegen geltende internationale Menschenrechtsnormen (unterzeichnet und ratifiziert) zu erklären, wobei dies nur einen Teil des Rechtsmissbrauchs durch Sie darstellt.

Freundliche Grüße

Sich.-Ing. Jörg Hensel

CC: johannes.hartwig@stk.landsh.de
antje.jansen@linke.ltsh.de
anke.spoorendonk@ssw.de
robert.habeck@gruene.ltsh.de
r.stegner@spd.ltsh.de
johannes.callsen@cdu.ltsh.de
wolfgang.kubicki@fdp.ltsh.de
office@transparency.de
antikorrption.sh@t-online.de



Staatsanwaltschaft
bei dem
Landgericht Kiel



Staatsanwaltschaft - Postfach 7102 - 24171 Kiel

Herrn
Jörg Hensel
Bekstraße 5a
24214 Gettorf

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 590 Js 7985/12
(Bitte immer angeben)

Telefon (Durchwahl): 0431 604-
3590/3594
Telefon (Zentrale): 0431 604-0
Telefax: 0431 604-3385

Datum: 15.02.2012

Strafanzeige vom 10.02.2012 gegen Jan Holger Stock
Vorwurf: Vorteilsgewährung

Sehr geehrter Herr Hensel,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 StPO). Das heißt, es müssen Tatsachen für das Vorliegen strafbarer Handlungen vorgebracht werden oder sonst erkennbar sein.

Das ist hier nicht der Fall. Konkrete und substantiierte Tatsachen, die auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Angezeigten hindeuten, sind Ihren Ausführungen nicht zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Tallich
Staatsanwältin

Dienstgebäude:
Knooper Weg 103
24116 Kiel

Kontoverbindung Ausland:
IBAN DE37 2100 000 000 21001508 BIC
MARKDEF1210
Das Landeswappen ist gesetzlich ge-
schützt.

Kontoverbindung Inland:
Finanzverwaltungsamt SH
Deutsche Bundesbank Kiel,
BLZ: 210 000 00, Konto-Nr.: 21001508